

Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 167 / 1. Dezember 1990

Studienordnung der Medizini- schen Fakultät der Ruhr- Universität Bochum

Vom 30. November 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel und Studieninhalte
- § 3 Gliederung des Studiums und Studienplan
- § 4 Art der Lehrveranstaltungen
- § 5 Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 6 Prüfungen
- § 7 Fachbezogene Studienberatung
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1987 (BGBI. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20.12.1988 (BGBI. I S. 2477) und
- der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1987 (BGBI. I S. 1539), geändert durch Artikel 47 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20.12.1988 (BGBI. I S. 2477), zuletzt geändert durch die siebente Verordnung zur Änderung der ÄAppO vom 21.12.1989 (BGBI. I S. 2549),

das Studium der Medizin an der Ruhr-Universität Bochum mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung.

§ 2 Studienziel und Studieninhalte

(1) Das Ziel des Studiums der Humanmedizin ist die Ausbildung zum Arzt (§ 1 Abs. 1 ÄAppO).

(2) Das Studium gliedert sich nach den Vorschriften der ÄAppO in einen Vorklinischen und drei Klinische Studienabschnitte. Die Studieninhalte entsprechen den Vorschriften der ÄAppO.

2.1. Der Vorklinische Studienabschnitt

Im Vorklinischen Studienabschnitt sollen die Medizinstudierenden die für ihren künftigen Beruf als

Arzt*) erforderlichen Grundlagen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der medizinischen Grundlagenwissenschaften und der Geisteswissenschaften erwerben.

Physik und Chemie für Mediziner werden in den Naturwissenschaftlichen Fakultäten vermittelt. Biologie für Mediziner, Genetik, Anatomie, Physiologie, Biochemie, Medizinische Psychologie, Medizinische Soziologie und Medizinische Terminologie in der Medizinischen Fakultät.

Diese durch Vorlesungen und Kurse vermittelte Ausbildung wird ergänzt durch: Seminare der Physiologie, Biochemie, Anatomie, jeweils mit klinischen Bezügen sowie Praktika zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) und der Berufsfelderkundung.

Vertrautheit mit den grundsätzlichen Erkenntnissen und Methoden dieser Fächer bildet die Voraussetzung für ein Verständnis menschlicher Lebensvorgänge und ihre krankhaften Veränderungen.

2.2. Der Erste Klinische Studienabschnitt

In diesem Studienabschnitt werden den Studierenden Grundlagen der Krankheitslehre sowie allgemeine Grundzüge von Diagnostik und Therapie vermittelt.

Diesem Ziel dient die Lehre in den Fachgebieten Pathologie und Pathophysiologie, Medizinische Mikrobiologie und Immunologie, Pharmakologie und Toxikologie, Klinische Chemie, Humangenetik, Geschichte der Medizin, Biomathematik und Radiolo-

gie. Im "Kursus der Allgemeinen Klinischen Untersuchungen in dem Nichtoperativen und dem Operativen Stoffgebiet" wird der Studierende vertraut mit den klinischen und physikalischen Untersuchungsmethoden am Patienten. Der Studierende erfährt die Bedeutung von Gespräch und körperlicher Untersuchung für Befinden und Verhalten des Patienten.

2.3. Der Zweite Klinische Studienabschnitt

Dieser Studienabschnitt ist auf die Klinische Medizin ausgerichtet. Die im Ersten Klinischen Studienabschnitt erarbeiteten Grundlagen und Fähigkeiten werden vertieft und erweitert. Somit erhält der Studierende Sicherheit und selbstkritische Einschätzung im Umgang mit Patienten.

Die Fächer Chirurgie und Innere Medizin bilden einen Schwerpunkt dieses Studienabschnitts. Hinzu kommen die weiteren Fächer der Klinischen Medizin (siehe § 28 ÄAppO). Die wissenschaftlichen Grundlagen werden vertieft in den Lehrveranstaltungen der Speziellen Pathologie, der Neuropathologie, des Ökologischen Stoffgebietes und der Speziellen Pharmakologie sowie der Notfallmedizin. In den Lehrveranstaltungen der Psychosomatischen Medizin, der Psychiatrie und im Praktikum der Allgemeinmedizin sollen Beziehungen zu den Problemen der Ärztlichen Praxis kenntlich gemacht werden.

2.4. Der Dritte Klinische Studienabschnitt (Praktisches Jahr)

Im Mittelpunkt dieses Studienabschnitts steht die Lehre am Krankenbett. Der Studierende lernt, seine Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden.

Die Fächer Chirurgie und Innere Medizin bilden den Schwerpunkt auch dieses Studienabschnitts; hinzu

*) Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Studienordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in der weiblichen Form.

tritt die Ausbildung in einem Wahlfach der übrigen klinisch-praktischen Fächer. Vorrangige Ausbildungsziele sind die Untersuchungen des Patienten mit Aufstellung eines Diagnose- und Therapieplans sowie die Dokumentation des Krankheitsverlaufs. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme an Visiten, an klinischen Konferenzen und Demonstrationen sowie an Nacht- und Wochenenddiensten.

2.5. Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Die eineinhalbjährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist nach Bestehen der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Voraussetzung ist eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung. Dieser Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung liegt nicht im Verantwortungsbe- reich der Ruhr-Universität Bochum.

§ 3

Gliederung des Studiums und Studienplan

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

(2) Das Medizinstudium kann an der Ruhr-Universität Bochum nur im Wintersemester begonnen werden.

(3) Der Studiengang gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Vorklinischer Abschnitt
1. bis 4. Studiensemester
Dauer: 2 Jahre
- b) Erster Klinischer Studienabschnitt 5. und 6. Studiensemester (= 1. und 2. Klinisches Semester)
Dauer: 1 Jahr
- c) Zweiter Klinischer Studienabschnitt 7. bis 10. Studiensemester (= 3. bis 6. Klinisches Semester)
Dauer: 2 Jahre

- d) Dritter Klinischer Studienabschnitt
(= Praktisches Jahr)
Dauer: 1 Jahr (3 x 16 Wochen)

(4) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch den Studienplan geregelt (siehe Anhang). Der Studienplan gibt an, in welcher Reihenfolge die Veranstaltungen besucht werden sollen. Weicht der Student von diesem Zeitplan ab, so kann er keinen Anspruch erheben, alle erforderlichen Lehrveranstaltungen in der für den jeweiligen Studienabschnitt geltenden Mindestzeit zu absolvieren.

(5) Auf der Basis des Studienplans werden für jedes Semester Stundenpläne aufgestellt. Diese werden so eingerichtet, daß es bei den scheinpflichtigen Veranstaltungen (siehe § 4 Abs. 4) nicht zu Überschneidungen kommt und daß bei den besonders empfohlenen Veranstaltungen (siehe § 4 Abs. 5) Überschneidungen vermieden werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in Vorlesungen, Übungen (Praktika/Kurse) und Seminare. Die verschiedenen Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Insbesondere besteht ein enger Zusammenhang zwischen den in den mehrstündigen Vorlesungen und Begleitvorlesungen zu den praktischen Übungen vermittelten Kenntnissen und den Anforderungen in denjenigen Praktika, Kursen und Seminaren, deren regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der Studierende nachweisen muß (= scheinpflichtige Veranstaltungen). Für diese Veranstaltungen, die im folgenden genannt sind, gelten die besonderen Zulassungsbedingungen des § 5 dieser Studienordnung.

(2) Eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Übung in dem Vorklinischen und dem Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt wird nur auf der Grundlage

regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme ausgestellt.

2.1. Die **regelmäßige** Teilnahme kann nur bescheinigt werden, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtszeit der praktischen Übung versäumt wurden und die versäumten theoretischen Anteile nachgearbeitet werden konnten. Eine nachträgliche Aufnahme in eine praktische Übung ist nicht mehr möglich, wenn mehr als 15 % der Praktikumszeit verstrichen sind.

2.2. Die **erfolgreiche** Teilnahme an den praktischen Übungen wird nur auf der Grundlage von Erfolgskontrollen bescheinigt. Art und Umfang der Erfolgskontrollen sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Eine versäumte Erfolgskontrolle, insbesondere bei schriftlichen Klausuren, muß nachgeholt werden. Die Unterrichtskommission kann als Koordinierungsinstanz tätig werden.

(3) Eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung im Dritten Klinischen Studienabschnitt kann gemäß § 3 Abs. 3 der ÄAppO nur erfolgen, wenn eine Fehlzeit von insgesamt 20 Ausbildungstagen nicht überschritten wird. Diese maximal mögliche Fehlzeit darf nicht in einem Block wahrgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dekans der Medizinischen Fakultät.

(4) Scheinpflichtige Veranstaltungen

4.1. Vorklinischer Studienabschnitt

Scheinpflichtige Veranstaltungen sind praktische Übungen, Kurse und Seminare nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO.

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin

1.1 Praktikum der Physik für Mediziner

1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner

1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner

2. Praktikum der Physiologie
3. Praktikum der Biochemie
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Kursus der Medizinischen Psychologie
7. Seminar Physiologie
8. Seminar Biochemie
9. Seminar Anatomie (7. - 9. jeweils mit klinischen Bezügen)
10. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
11. Praktikum der Berufsfelderkundung
12. Praktikum der medizinischen Terminologie

Zusätzlich (§§ 5 und 6 ÄAppO) Ausbildung in Erster Hilfe und Krankenpflegedienst

4.2 Erster Klinischer Studienabschnitt

Scheinpflichtige Veranstaltungen sind praktische Übungen nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO

1. Kursus der Allgemeinen Pathologie
2. Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie
3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner
4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet
5. Praktikum der klinischen Chemie und Hämatologie
6. Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus
7. Kursus der Allgemeinen und Systematischen Pharmakologie und Toxikologie

8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe

4.3. Zweiter Klinischer Studienabschnitt

Scheinpflichtige Veranstaltungen sind praktische Übungen nach Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO

1. Kursus der Speziellen Pathologie
2. Kursus der Speziellen Pharmakologie
3. Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin
4. Praktikum der Inneren Medizin
5. Praktikum der Kinderheilkunde
6. Praktikum der Dermato-Venerologie
7. Praktikum der Urologie
8. Praktikum der Chirurgie
9. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
10. Praktikum der Notfallmedizin
11. Praktikum der Orthopädie
12. Praktikum der Augenheilkunde
13. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
14. Praktikum der Neurologie
15. Praktikum der Psychiatrie
16. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
17. Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe)

4.4. Zwischen bestandener Ärztlicher Vorprüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist nach § 7 ÄAppO die Famulatur von vier Monaten abzuleisten.

4.5. Dritter Klinischer Studienabschnitt (Praktisches Jahr)

Die Ausbildung erfolgt nach § 3 ÄAppO in Abschnitten von je 16 Wochen in scheinpflichtigen Veranstaltungen der folgenden Fächer:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Wahlfach aus einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete

- (5) Weitere Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung und der Erweiterung des Wissens dienen, werden im Studienplan und im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

§ 5

Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Lehrveranstaltungen können aufgrund ihrer Art und ihres Zweckes in der Teilnehmerzahl begrenzt werden (§ 81 Abs. 2 und 3 WissHG). Die Regelung der Begrenzung erfolgt nach § 81 Abs. 3 WissHG. Unter diese Maßnahme fallen alle in § 4 dieser Studienordnung aufgeführten praktischen Übungen und Seminare.

(2) Bei der Zulassung zu den praktischen Übungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist die nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

a) Ordentliche Studierende der Medizin an der Ruhr-Universität Bochum, die zur Vermeidung von Zeitverlust gem. § 81 Abs. 3 WissHG auf den Besuch der Lehrveranstaltung angewiesen sind;

b) Ordentliche Studierende der Medizin an der Ruhr-Universität Bochum, deren Studium nach dem Studienplan abläuft;

c) Ordentliche Studierende der Medizin an der Ruhr-Universität Bochum, die eine praktische Übung wiederholen müssen;

d) Ordentliche Studierende an der Ruhr-Universität Bochum, die in anderen Abteilungen immatrikuliert sind;

e) Zweithörer aus anderen Abteilungen der Ruhr-Universität Bochum.

(3) Ordentliche Studierende der Medizin an anderen Hochschulen werden bei der Vergabe von Praktikumsplätzen nicht berücksichtigt, auch wenn sie als Zweithörer an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.

(4) Absätze 2 d) und e) entfallen für die Klinischen Studienabschnitte.

(5) Studierende, die eine Lehrveranstaltung wegen nicht regelmäßiger oder nicht erfolgreicher Teilnahme wiederholen müssen, werden für die Wiederholung zugelassen. Sie erhalten einen eigenen Arbeitsplatz nur zugewiesen, wenn dieser nicht für die Teilnehmer mit vorrangigem Anspruch benötigt wird. Kann ihnen ein Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, nehmen sie als Hospitanten an der Lehrveranstaltung teil.

(6) Die Angehörigen der Gruppe 2 d) und e) müssen sich in Wartelisten eintragen. Bei der Vergabe von Plätzen für praktische Übungen, die nach Berücksichtigung der Studierenden der Gruppe 2 a), b) und c) freigeblieben sind, haben diejenigen Studierenden Vorrang, die die meisten Praktikums-scheine gemäß Anlage 1 ÄAppO vorlegen können. Sind gleichrangige Bewerber innerhalb einer Gruppe vorhanden, dann entscheidet das Los.

§ 6 Prüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums der Humanmedizin sind vier Prüfungen vorgesehen, deren Zulassungsbedingungen sich nach der ÄAppO richten.

Die Prüfungen werden abgelegt:

- a) die ärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren,
- b) der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung,
- c) der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung und

d) der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) Die Prüfungen finden in schriftlicher und mündlicher Form nach dem Vorklinischen, in schriftlicher Form nach dem Ersten und in schriftlicher und mündlicher Form nach dem Zweiten Klinischen Abschnitt statt. Nach dem Praktischen Jahr findet eine mündliche Prüfung statt. Die Prüfungen werden vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt. Die Prüfungskommissionen, die die mündlichen Prüfungen abnehmen, werden vom Landesprüfungsamt bestellt und sind in dessen Auftrag tätig.

(3) Die Prüfungsgebiete sind in den §§ 22, 25, 28 und 33 ÄAppO festgelegt. Die Prüfungsinhalte werden beschrieben in den Anlagen 10, 13 und 16 zur ÄAppO.

(4) Einzelheiten über die Meldung zur Prüfung, über die Zulassung, Art und Bewertung der Prüfung, über die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind ebenso wie die Prüfungstermine durch Vorschriften im Zweiten Abschnitt der ÄAppO geregelt. Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen gelten die Vorschriften des § 12 ÄAppO.

(5) Als Prüfungsbehörde für die Ruhr-Universität Bochum ist zuständig: Landesversorgungsamt NW - Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie - (Postfach 30 06 63, Roßstr. 92, 4000 Düsseldorf 30).

§ 7 Fachbezogene Studienberatung

Für den Vorklinischen und Klinischen Studienabschnitt wird je ein Professor als Studienberater von dem Fakultätsrat benannt.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium im Wintersemester 1990/91 oder später beginnen. Artikel 3 der 7. Verordnung zur Änderung der Ärztlichen Approbationsordnung bleibt unberührt.

(2) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 30. Januar 1985 gilt gemäß Absatz 1, Satz 2 für Studierende weiter, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1990/91 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 30.05.1990 und des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 8.11.1990.

Bochum den, 30. November 1990

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr.-Ing. W. Maßberg

Anhang: Studienplan

(Stand: Wintersemester 2000/01; zuletzt geändert durch Beschluß des Fakultätsrates vom 12.07.2000)

(Abkürzungen:
SWS = Gesamtzahl der Semesterwochenstunden
STS = Studiensemester, in dem die Veranstaltungen abgehalten wird)

1. Vorklinischer Studienabschnitt

1.1. Scheinpflichtige Veranstaltungen
(siehe § 4 Abs. 4.1.)

	SWS	STS
1. Praktikum der Physik für Mediziner	4	1
2. Praktikum der Chemie für Mediziner	4	1
3. Praktikum der Biologie für Mediziner	4	1
4. Praktikum der Physiologie	8	3 und 4
5. Praktikum der Biochemie	8	2 und 4
6. Kursus der makroskopischen Anatomie	7	1 und 3
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie	4	2
8. Kursus der Medizinischen Psychologie	4	3 und 4
9. Praktikum der Medizinischen Terminologie	1	1
10. Seminar Physiologie	4	
2		2 und 3
11. Seminar Biochemie	2	2 und 3
12. Seminar Anatomie	2	1,3 und 4
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	2	4

14. Praktikum der Berufsfeldererkundung 1 1

1.2 Vorkenntnisse für die scheinpflichtigen Veranstaltungen

Für eine erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen nach Abs. 1.1. sind die Vorkenntnisse erforderlich, die in den Lehrveranstaltungen der vorhergehenden Semester sowie den laufenden Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fachgebiete angeboten werden.

Für die Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen sind Vorkenntnisse, wenn erforderlich und durch Aushang bekanntgegeben, durch Scheine nachzuweisen.

2. Erster Klinischer Studienabschnitt

2.1. Scheinpflichtige Veranstaltungen (siehe § 4 Abs. 4.2.)

	SWS	STS
1. Kursus der Allgemeinen Pathologie	4	5 und 6
2. Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie	4	5
3. Übungen zur Biomatematik für Mediziner	2	5
4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet, unterteilt in:		
Chirurgie	2	5
Innere Medizin	2	5
Augenheilkunde	0,5	6
Dermatologie	1	6
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	0,5	6
Kinderheilkunde	1	6
Neurologie	1	6
5. Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	2	5

6. Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus 4 5 und 6

7. Kursus der Allgemeinen und Systematischen Pharmakologie und Toxikologie 4 6

8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe 3 6

2.2. Vorkenntnisse für die scheinpflichtigen Veranstaltungen

Für eine erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen nach Abs. 2.1. sind Vorkenntnisse erforderlich. Sie werden vermittelt in Vorlesungen des jeweiligen Fachgebietes.

Zusätzlich werden die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen besonders empfohlen:

1. Geschichte der Medizin		
2. Humangenetik		
3. Pathophysiologie		
3. Zweiter Klinischer Studienabschnitt		
3.1. Scheinpflichtige Veranstaltungen (siehe § 4 Abs. 4.3.)		
	SWS	STS
1. Kursus der Speziellen Pathologie	4	7 und 8
2. Kursus der Speziellen Pharmakologie	3	9
3. Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin	2	7 und 8
4. Praktikum der Inneren Medizin	4	7 und 8
5. Praktikum der Kinderheilkunde	4	9 und 10

6. Praktikum der Dermato-Venerologie	2	7 und 8
7. Praktikum der Urologie	2	9 oder 10
8. Praktikum der Chirurgie	4	7 und 8
9. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	4	9 und 10
10. Praktikum der Notfallmedizin	2	8
11. Praktikum der Orthopädie	2	9 oder 10
12. Praktikum der Augenheilkunde	2	7 oder 8
13. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2	7 oder 8
14. Praktikum der Neurologie	2	7 und 8
15. Praktikum der Psychiatrie	3	9 oder 10
16. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	2	10
17. Kursus des Ökologischen Stoffgebietes, unterteilt in:		
Arbeitsmedizin	1	8
Umwelthygiene, Krankenhaushygiene	2	9
Rechtsmedizin	2	9
Sozialmedizin	2	9
Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe	1	9

3.2. Vorkenntnisse für scheinpflichtige Veranstaltungen

Für eine erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen nach Abs. 3.1. sind Vorkenntnisse erforderlich. Sie werden vermittelt in den Vorlesungen des jeweiligen Fachgebietes.

Zusätzlich werden die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen besonders empfohlen:

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

4. Dritter Klinischer Studienabschnitt (Praktisches Jahr)

4.1. Nach § 4 Abs. 4.5. gliedert sich die Ausbildung im Praktischen Jahr in drei Abschnitte zu je 16 Wochen in den Fächern Innere Medizin / Chirurgie / Wahlpflichtfach. Die Ausbildungszeit von 40 Stunden pro Woche gliedert sich in 25 Stunden praktische und 5 Stunden theoretische Ausbildung sowie 10 Stunden zum Selbststudium. Diese Aufteilung ist nur eine Empfehlung; die Kontrolle über eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme in der Ausbildung im Praktischen Jahr obliegt der jeweiligen Ausbildungsstätte.

4.2. Die theoretische Ausbildung erfolgt wöchentlich, in der jeweiligen Universitätsklinik oder im Akademischen Lehrkrankenhaus. Dieser gemeinsame Teil sieht vor:

Klinische Besprechungen einschließlich der

1. Arzneitherapeutischen und
2. Klinisch-pathologischen Besprechungen
3. Klinischen Radiologie
4. Klinischen Chemie und Hämatologie

Nach § 3 Abs. 5 ÄAppO ist die Teilnahme an der praktischen und theoretischen Ausbildung Pflicht.